

Öffentliche Bekanntmachung

Korrektur der 3. Wahlbekanntmachung

Korrektur der Wahlbekanntmachung gemäß § 39 Niedersächsische Landeswahlordnung

In der 3. Wahlbekanntmachung vom 28.09.2022 wurden die Wahlräume für die Wahlbezirke

07.2 Sibbesse
09 Möllensen
10 Petze
12 Wrisbergholzen

fehlerhaft ausgewiesen. Aus diesem Grund erfolgt eine Veröffentlichung der korrigierten Fassung der 3. Wahlbekanntmachung gemäß § 39 Niedersächsische Landeswahlordnung.

3. Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09. Oktober 2022,
findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Sibbesse ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk:		Wahlraum:
Wahlbezirk 01	Adenstedt	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 02	Grafelde	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 03	Sellenstedt	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 04	Almstedt	Mehrzweckraum am Feuerwehrgerätehaus
Wahlbezirk 05	Segeste	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 06	Eberholzen	Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 07.1	Sibbesse	Grundschule
Wahlbezirk 07.2	Sibbesse	Feuerwehrgerätehaus/Fahrzeughalle
Wahlbezirk 08	Hönze	Feuerwehrraum (ehemalige Schule)
Wahlbezirk 09	Möllensen	Vereinsheim
Wahlbezirk 10	Petze	Dorfgemeinschaftsraum
Wahlbezirk 11	Westfeld	Mehrzweckraum am FW-Gerätehaus
Wahlbezirk 12	Wrisbergholzen	Dorfgemeinschaftshaus

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05. September 2022 bis 23. September 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, Hildesheim zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl **ihre Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihre Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin oder Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeswahlvorschlägen** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann das **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 26 Abs. 2 NLWG).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sibbesse, den 05.10.2022

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Radovanović

